



**VERKÜNDUNGSBLATT**  
**der**  
**Friedrich-Schiller-Universität Jena**

**Nr. 9/2019**

**Ausgabedatum: 30. September 2019**

Datum	Inhalt	Seite
19.09.2019	Evaluationsstandards und Instrumente der Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Evaluationsordnung) vom 19. September 2019	276
23.09.2019	Berufungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. September 2019	283
23.09.2019	Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. September 2019	295
23.09.2019	Promotionsordnung der Fakultät für Biowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. September 2019	308



## **Evaluationsstandards und Instrumente der Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Evaluationsordnung) vom 19. September 2019**

Gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ThürHG und § 3 Abs. 4 Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürHDSatVO) vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Ordnung; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 17. September 2019 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 19. September 2019 genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Die Ordnung setzt einen universitätsweit verbindlichen Rahmen für die Evaluation und Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre. <sup>2</sup>Für die interne Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge legt die Ordnung Verfahrensgrundsätze fest.
- (2) Die Fakultäten können zu dieser Ordnung ergänzende fachspezifische und organisatorische Regelungen erlassen.
- (3) <sup>1</sup>Neben die in der Ordnung beschriebenen Regelverfahren können alternative Evaluationsprozesse treten, soweit sie nach vergleichbaren Grundsätzen durchgeführt werden und geeignet sind, die Ziele der Qualitätsentwicklung zu unterstützen. <sup>2</sup>Alternativkonzepte und die Dauer ihrer Erprobung werden zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium vereinbart. <sup>3</sup>Über die Weiterführung wird gemeinsam auf der Basis der gewonnenen Erfahrungen entschieden und der Senat informiert.

### **§ 2 Ziele der Qualitätsentwicklung**

<sup>1</sup>Die Instrumente und Verfahren der Qualitätsentwicklung sind auf eine stetige, evaluationsbasierte Verbesserung der Studienangebote und die Sicherung guter Lehr- und Lernbedingungen gerichtet. <sup>2</sup>Die strukturierte und wiederkehrende Betrachtung der Studiengangskonzepte und ihrer Umsetzung trägt dazu bei, Ansatzpunkte für curriculare, didaktische und studienorganisatorische Optimierungen zu identifizieren und zielgerichtet Maßnahmen zu ergreifen. <sup>3</sup>Dabei soll sich die Gestaltung der Studiengänge am ganzheitlichen Bildungsauftrag der Universität und den universitären Prinzipien für die Lehre orientieren.



### **§ 3** **Grundsätze der Evaluation**

- (1) <sup>1</sup>Die Evaluation der Studiengänge basiert auf der systematischen Gewinnung von Informationen zur Lehr- und Studienqualität. <sup>2</sup>Im Rahmen regelmäßiger Bestandsaufnahmen werden:
1. Rückmeldungen der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen ausgewertet,
  2. Erfahrungen von Lehrenden, der Fachstudienberatung, der Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse diskutiert,
  3. statistische Kennzahlen beobachtet und
  4. beratender Sachverstand aus Wissenschaft und Praxis einbezogen.
- (2) <sup>1</sup>Der Austausch zu Entwicklungspotentialen soll auf einer breiten Verständigung beruhen und vielfältige Perspektiven einbeziehen. <sup>2</sup>Er bedarf der konstruktiven Mitwirkung aller Mitglieder und Angehörigen der Universität. <sup>3</sup>Der Diskurs soll diversitäts- und gendersensibel angelegt sein, Bewährtes achten und zugleich von einer Offenheit für Veränderungen geprägt sein.

### **§ 4** **Qualitätssicherung bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen**

- (1) <sup>1</sup>Die entsprechend der Grundordnung an der Einrichtung und Änderung von Studiengängen beteiligten Gremien der Fakultäten und der zentralen Ebene gewährleisten in gemeinsamer Verantwortung die qualitätsgesicherte Gestaltung der Studiengänge. <sup>2</sup>Im Zuge gestufter Beratungs- und Beschlussprozesse werden die Anträge auf Einrichtung und Änderung von Studiengängen auf ihre konzeptionelle Stimmigkeit und die Übereinstimmung mit formalen Gestaltungsvorgaben geprüft.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorbereitung der Anträge und deren Beurteilung durch die Gremien werden durch Handreichungen und Arbeitshilfen unterstützt, die zentral bereitgestellt werden. <sup>2</sup>Diese Dokumente verdeutlichen, welche inhaltlichen und formalen Anforderungen aufgrund rechtlicher Bestimmungen und universitätsintern gesetzter Standards verbindlich zu berücksichtigen sind.
- (3) <sup>1</sup>Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist vor Aufnahme des Studienbetriebs und bei wesentlichen Änderungen die Übereinstimmung mit den Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung festzustellen. <sup>2</sup>Dies erfolgt mit der Genehmigungsentscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin auf der Basis der Einschätzungen der beschlussvorbereitenden Gremien und der Beschlussfassung des Senats. <sup>3</sup>Die Akkreditierungsfähigkeit ist bis zu einem zwischen Fakultätsleitung und Präsidium vereinbarten Zeitpunkt im Rahmen des Studiengangreviews erneut zu bestätigen.

### **§ 5** **Kontinuierliches studentisches Feedback**

- (1) Die Fakultäten erheben regelmäßig durch geeignete Feedbackverfahren Einschätzungen der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen zur Lehr- und Studienqualität.



- (2) <sup>1</sup>Für die Durchführung von Befragungen stellt die zentrale Evaluationsstelle die in § 6 beschriebenen Standardinstrumente zur Verfügung. <sup>2</sup>Diese werden in Abstimmung mit den Fakultäten und dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung kontinuierlich weiterentwickelt, um aktuellen Erhebungsinteressen und Erwartungen an die Benutzungsfreundlichkeit angemessen zu entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Soweit aufgrund kleiner Studierendekohorten andere Feedback-Verfahren notwendig sind oder andere Ansätze als geeigneter angesehen werden, vereinbaren die Fakultätsleitung und das Präsidium im Rahmen ihrer Gespräche nach § 8 Abs. 3 alternative Vorgehensweisen, um Rückmeldungen aus Studierendensicht zu erhalten. <sup>2</sup>Die gewonnenen Ergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren und die Erfahrungen mit den gewählten Instrumenten nach einem festgelegten Erprobungszeitraum auszuwerten.

## § 6

### Befragungsinstrumente, Datenschutz

- (1) Als Standardprozess ist der Einsatz folgender Befragungstypen vorgesehen:
1. Lehrveranstaltungsbefragungen
  2. Befragungen zur Lehr- und Studiensituation (Zwischenbilanzen)
  3. Studienabschlussbefragungen
  4. Alumni-Befragungen.
- (2) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungsbefragungen werden in den Fakultäten und in den anderen mit der Lehre befassten universitären Einrichtungen eigenverantwortlich auf der Grundlage standardisierter Fragebögen durchgeführt. <sup>2</sup>Die Lehrenden erhalten eine direkte Rückmeldung zu ihrer Lehrveranstaltung in Form individueller Ergebnisberichte. <sup>3</sup>Diese sollen die Lehrenden unterstützen, Stärken und Schwächen ihres Lehrverhaltens zu erkennen, und zur Weiterentwicklung didaktischer Konzepte beitragen.
- (3) <sup>1</sup>Befragungen zur Lehr- und Studiensituation (Zwischenbilanzen) werden nach einem Evaluationsplan, den das Präsidium in Abstimmung mit den Fakultäten und den anderen mit der Lehre befassten universitären Einrichtungen beschließt, durchgeführt. <sup>2</sup>Die Studierenden werden nach der Hälfte der Regelstudienzeit veranstaltungsübergreifend zur fachspezifischen Lehr- und Studiensituation befragt, um insbesondere eine Einschätzung der Studienorganisation, der Studierendenbetreuung sowie der erworbenen Kompetenzen zu erhalten.
- (4) <sup>1</sup>Die Studienabschlussbefragungen richten sich an alle Studierenden, die das Studium im gewählten Fach beenden. <sup>2</sup>Die Befragung wird in regelmäßigen Abständen bei Vorliegen einer ausreichenden Datenbasis von der zentralen Evaluationsstelle der Universität ausgewertet. <sup>3</sup>Sie soll eine Bewertung des Lehr- und Studienangebots aus der Gesamtsicht des Studiums und eine Analyse des Studienabbruch- bzw. -wechselverhaltens ermöglichen.
- (5) Die Absolventen und Absolventinnen werden in der Regel vier bis sechs Jahre nach Beendigung des Studiums zu einer Alumni-Befragung eingeladen, mit der Daten zur erfolgsorientierten Bewertung des Studiums, zur Berufseinmündung und zu Tätigkeitsfeldern der Absolventen gewonnen werden sollen.
- (6) Die Befragungen haben so zu erfolgen, dass Antworten und Auswertungen keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Person zulassen.



- (7) <sup>1</sup>Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. <sup>2</sup>Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsdaten.
- (8) <sup>1</sup>Evaluationsergebnisse können in geeigneter Form veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Evaluationszwecks, nach der Art der Evaluation und unter Wahrung der Schutzbelange der betroffenen Personen. <sup>3</sup>Eine personenbezogene Veröffentlichung der Ergebnisse ist nur mit Einwilligung des oder der Betroffenen zulässig.

## § 7

### Expertise aus der Fachwissenschaft und Berufspraxis

- (1) Zur Qualitätssicherung der Studiengänge werden regelmäßig externe Perspektiven aus der Fachwissenschaft und Berufspraxis einbezogen.
- (2) <sup>1</sup>Die Beiräte der Fakultäten wirken an der Qualitätssicherung der Studienangebote mit und geben Anregungen zur Weiterentwicklung des Lehrprofils der Fakultät. <sup>2</sup>Durch § 9 werden den Fakultätsbeiräten Aufgaben in der Mitgestaltung der periodischen Studiengangreviews zugewiesen.
- (3) <sup>1</sup>In die Fakultätsbeiräte werden Personen berufen, die über anerkannten Sachverstand und fundierte Erfahrungen auf dem Gebiet der Forschung, der Lehre, des Wissenschaftsmanagements oder der Wissenschaftskommunikation verfügen oder durch Funktionen in der Wirtschaft oder dem öffentlichen Leben Expertise zu spezifischen Qualifizierungsanforderungen des Arbeitsmarktes einbringen und Impulse für die Ausrichtung der Studienangebote geben können.
- (4) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fakultätsbeiräte wird durch Senatsbeschluss geregelt. <sup>2</sup>Aktuelle Entwicklungen in der Lehre sind regelmäßig Bestandteil der Beiratssitzungen und der Auswertung der Beiratsempfehlungen durch das Präsidium und die Fakultätsleitung. <sup>3</sup>Die Beiratsbesuche werden so gestaltet, dass Vertreter und Vertreterinnen der verschiedenen Mitgliedergruppen zu allen sie unmittelbar betreffenden Themen gehört werden.

## § 8

### Qualitätsdialog und Berichterstattung

- (1) <sup>1</sup>In den Fakultäten ist vom Fakultätsrat ein für die Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre zuständiges Gremium zu benennen und mit der Bewertung von Evaluationsergebnissen, der Beratung qualitätsbezogener Angelegenheiten sowie der Initiierung und Überprüfung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen zu betrauen. <sup>2</sup>Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann auch auf geeignete Gremien unterhalb der Fakultätsebene übertragen werden. <sup>3</sup>Die verantwortlichen Gremien setzen sich angemessen aus Vertretern und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Studierenden zusammen. <sup>4</sup>Ergänzend können weitere sachkundige Personen als Mitglieder oder Gäste eingebunden werden.



- (2) <sup>1</sup>Die Studiendekane und Studiendekaninnen berichten den Fakultätsräten unter Einbeziehung der vorliegenden Evaluationsergebnisse und relevanter statistischer Kennzahlen jährlich über Aufgaben und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre. <sup>2</sup>Ausgehend von einer Stärken-Schwächen-Analyse verabschiedet der Fakultätsrat einen Ziel- und Maßnahmenplan.
- (3) <sup>1</sup>Mindestens alle 3 Jahre findet ein gemeinsames Gespräch der Fakultätsleitung und des Präsidiums statt. <sup>2</sup>Das Gespräch wird so terminiert, dass die Empfehlungen des Beirats der Fakultät in die Verständigung einbezogen werden können. <sup>3</sup>Der Studiendekan oder die Studiendekanin fassen auf der Grundlage der jährlichen Berichterstattung im Fakultätsrat die Lehr- und Studiensituation in der Fakultät zusammen und stellen aktuelle Überlegungen zur Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung vor.

## § 9

### Periodische Studiengangreviews

- (1) Um eine vertiefende Betrachtung der Lehr- und Studienqualität zu sichern und den Ideenaustausch zur Weiterentwicklung der Studienangebote zu fördern, werden mit Unterstützung externer Gutachter und Gutachterinnen im Rhythmus von 8 Jahren gebündelt in Fachclustern Studiengangreviews durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Ziel der Reviews ist es, curriculare und organisatorische Stärken und Entwicklungspotentiale herauszuarbeiten und die Bachelor- und Masterstudiengänge nach den Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung zyklisch neu zu bewerten. <sup>2</sup>Unter welchen Gesichtspunkten weitere Studienangebote in den Reviewprozess einbezogen werden, wird zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium vereinbart. <sup>3</sup>Der Beirat der Fakultät hat das Recht, die inhaltliche Akzentuierung der externen Evaluation mitzugestalten.
- (3) <sup>1</sup>Die zeitliche Staffelung der Reviews wird in Abstimmung mit den Fakultätsleitungen durch das Präsidium festgelegt. <sup>2</sup>Für die externe Begutachtung werden Studiengangbündel gebildet, damit Studienangebote mit fachlicher Nähe zusammenhängend erörtert werden können. <sup>3</sup>Das Bündel ist in der Anzahl der Studiengänge so zu begrenzen, dass jedes Programm angemessen gewürdigt werden kann. <sup>4</sup>Über die Zuordnung fakultätsübergreifender Studiengänge zu einem Bündel entscheiden die beteiligten Fakultäten im Einvernehmen.
- (4) <sup>1</sup>Die Reviewgruppe wird durch den Beirat der Fakultät im Einvernehmen mit der Fakultätsleitung und dem Fakultätsrat benannt. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung soll eine bündeladäquate Expertise gewährleisten. <sup>3</sup>In der Reviewgruppe müssen externe Hochschullehrende, mindestens eine Person aus der beruflichen Praxis und mindestens ein externer Studierender oder eine externe Studierende vertreten sein. <sup>4</sup>Mitglieder des Beirats können selbst als Gutachter oder Gutachterin mitwirken oder beobachtend an der Begutachtung teilnehmen. <sup>5</sup>Bei der Auswahl ist nach den in der Wissenschaft üblichen Regeln darauf zu achten, dass keine Befangenheit besteht.
- (5) Soweit die Akkreditierung von Studiengängen, die Beteiligung von Vertretern oder Vertreterinnen einer Landesbehörde oder kirchlicher Stellen erfordert, ist das bei der Planung und Durchführung der Reviews zu berücksichtigen.



- (6) <sup>1</sup>Grundlage der Begutachtung ist eine Selbstdokumentation zum Studiengangsbündel, die über die Konzeption und Durchführung der einzelnen Studiengänge Auskunft gibt. <sup>2</sup>Anhand der von der Fakultät vorgelegten Unterlagen wird zentral eine Voreinschätzung zu nicht fachlich zu bewertenden Aspekten vorgenommen. <sup>3</sup>Diese Vorprüfung orientiert sich an den Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung und wird den Mitgliedern der Reviewgruppe zur Verfügung gestellt.
- (7) <sup>1</sup>Im Rahmen der Begutachtung des Studiengangsbündels findet ein Vor-Ort-Besuch der Reviewgruppe statt. <sup>2</sup>In die Vor-Ort-Gespräche sind Studierende einzubinden, die an der Universität Jena in Studiengänge des Bündels immatrikuliert sind.
- (8) <sup>1</sup>Die Reviewgruppe erstellt ein formgebundenes Gutachten mit Aussagen zu Stärken und Entwicklungspotentialen und konkreten Handlungsempfehlungen. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Beurteilung der Bachelor- und Masterstudiengänge soll dabei anhand der Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung erfolgen.
- (9) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der externen Begutachtung werden im Fakultätsrat vorgestellt und diskutiert. <sup>2</sup>Zum Abschluss der Befassung beschließt der Fakultätsrat eine Stellungnahme der Fakultät. <sup>3</sup>Möglichen Sondervoten von Mitgliedergruppen oder Einsprüchen einzelner Mitglieder soll eine Begründung beigefügt werden. <sup>4</sup>Das Gutachten der Reviewgruppe und die Stellungnahme der Fakultät dienen der Vorbereitung eines Strategiegesprächs zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium. <sup>5</sup>Zur ergänzenden Einordnung der Begutachtungsergebnisse kann der Beirat der Fakultät um eine Positionierung gebeten werden. <sup>6</sup>Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen sollen alle beteiligten Fakultäten Gelegenheit zur Äußerung haben.

## § 10

### Zielvereinbarungen zur Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung

- (1) <sup>1</sup>Die externe Begutachtung ist Teil eines strategisch orientierten Prozesses, der in Zielvereinbarungen zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium mündet. <sup>2</sup>Auf Basis des Gutachtens und der Stellungnahme der Fakultät findet im Rahmen des Strategiegesprächs eine Verständigung zu aktuellen Handlungsfeldern und konkreten Zielstellungen statt. <sup>3</sup>Es wird ein Zeit- und Arbeitsplan für die Umsetzung der für das Studiengangsbündel festgehaltenen Maßnahmen vereinbart.
- (2) <sup>1</sup>Die Zielvereinbarung soll im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat getroffen werden. <sup>2</sup>Gelingt das nicht oder wird von einer Mitgliedergruppe ein Sondervotum abgegeben, beraten die Fakultätsleitung und das Präsidium erneut zur Zielvereinbarung. <sup>3</sup>Dem Sondervotum soll, um bestehende Einwände zu verdeutlichen, eine Begründung beigefügt werden.

## § 11

### Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit

- (1) <sup>1</sup>Für Bachelor- und Masterstudiengänge wird zum Abschluss des Reviewprozesses eine Akkreditierungsentscheidung getroffen. <sup>2</sup>Maßstab für die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit sind die Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung.
- (2) Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage der formal-orientierten Vorprüfung, des fachlich-inhaltlich orientierten Gutachtens der Reviewgruppe und der Stellungnahme der Fakultät.



- (3) <sup>1</sup>Die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit kann mit Auflagen verbunden sein. <sup>2</sup>Die Fristen für die Erfüllung der Auflagen werden im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegt. <sup>3</sup>Bestehen gravierende Mängel, die nicht in einem vertretbaren Zeitraum ausgeräumt werden können, wird die Immatrikulation in den Studiengang ausgesetzt.
- (4) Sind sich Fakultätsleitung und Präsidium uneins in der Beurteilung der Akkreditierungsfähigkeit, wird ein ergänzendes externes Gutachten in Auftrag gegeben und gegebenenfalls eine Akkreditierungsagentur zur Klärung hinzugezogen.
- (5) <sup>1</sup>Die Akkreditierungsentscheidungen werden entsprechend den Bestimmungen der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung veröffentlicht. <sup>2</sup>Dem Akkreditierungsrat werden die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Das Präsidium veranlasst die Eintragung der akkreditierten Studiengänge in die Datenbank des Akkreditierungsrates.
- (6) <sup>1</sup>Der Fortbestand der Akkreditierungsfähigkeit wird im Rahmen des nächsten Review-Zyklus überprüft. <sup>2</sup>Im Interesse der Studierenden und einer gesicherten Anerkennung der von der Universität verliehenen Abschlüsse wird eine unterbrechungsfreie Akkreditierung angestrebt. <sup>3</sup>Die Fakultätsleitung und das Präsidium tragen gemeinsam Sorge für eine abgestimmte Planung des Prozesses.

## § 12

### Monitoring der Auflagenerfüllung und Zielerreichung

<sup>1</sup>Die Erfüllung der Auflagen und vereinbarten Ziele wird zentral überwacht. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann eine Nachfrist für die Nachweisführung gewährt werden. <sup>3</sup>Bleiben dennoch gravierende Mängel bestehen, die die Akkreditierungsfähigkeit eines Studiengangs in Frage stellen, wird die Immatrikulation in den Studiengang ausgesetzt.

## § 13

### Gleichstellungsklausel

Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

## § 14

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Evaluationsordnung vom 19. Juli 2012 (Verkündungsblatt Nr. 8/2012, S. 252) außer Kraft.

Jena, 19. September 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



## **Berufungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. September 2019**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 9 Satz 4 sowie § 137 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Berufsungsordnung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Berufsungsordnung am 17. September 2019 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. September 2019 genehmigt.

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

### **A Berufsungsverfahren**

§ 2 Freigabe einer Professur

§ 3 Berufsungskommission

§ 4 Korreferentinnen und Korreferenten

§ 5 Beschlussfassung und Verfahren

§ 6 Ausschreibung

§ 7 Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern

§ 8 Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern, Begutachtung

§ 9 Berufsungsvorschlag

### **B Besondere Berufsungsverfahren**

§ 10 Geltung der Regelungen des Abschnitts A

§ 11 Außerordentliche Berufsungsverfahren

§ 12 Berufsungsverfahren für Professuren aus hochschulübergreifenden Förderprogrammen

§ 13 Berufsungsverfahren für W2-Berufene auf eine höherwertige Professur

§ 14 Berufsungsverfahren für W1-Berufene auf eine höherwertige Professur

### **C Gemeinsame Berufsungen**

§ 15 Gemeinsame Berufsungsverfahren

### **D Schlussbestimmung**

§ 16 Inkrafttreten



## **Präambel**

Die Gewinnung herausragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die neue Forschungsfelder erschließen oder bestehende Forschungsschwerpunkte auf internationalem Niveau verstärken sowie durch hervorragende Lehre zur Attraktivität für Studierende beitragen und den wissenschaftlichen Nachwuchs mit Blick auf die berufliche Karriereentwicklung fördern, ist das maßgebliche Element der Profilbildung und Qualitätssicherung und damit Voraussetzung für Erfolg und Sichtbarkeit der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Jedes Berufungsverfahren soll im Einklang mit der Strukturplanung der jeweiligen Fakultät sowie der Gesamtuniversität stehen. In diesem Bewusstsein pflegen die beteiligten Fakultäten in Abstimmung mit ihren Instituten und das Präsidium schon im Vorfeld ihrer Berufungsverfahren einen wechselseitigen vertrauensvollen Austausch. Durch ein strategisch ausgerichtetes, dem Prinzip der Bestenauslese und der Einhaltung von Gleichstellungsstandards verpflichtetes Berufungsmanagement, gewinnt die FSU Jena eine internationale Professorenschaft mit exzellenten Leistungen in Forschung und Lehre.

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Berufsungsordnung gilt für die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena – FSU Jena – durchzuführenden Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren gemäß § 85 ThürHG und Juniorprofessuren gemäß § 89 ThürHG, einschließlich der Berufungsverfahren zur Besetzung von Tenure-Track-Professuren. Für die Gewährung von Tenure im Rahmen eines Tenure-Track-Verfahrens gilt die Tenure-Track-Satzung der Friedrich-Schiller-Universität in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **A Berufungsverfahren**

## **§ 2**

### **Freigabe einer Professur**

- (1) <sup>1</sup>Ist oder wird eine Professur frei, prüft die Fakultät, ob die Stelle besetzt werden kann und welcher Fachrichtung sie dienen soll. <sup>2</sup>Falls die Stelle wiederbesetzt werden soll, beschließt der Fakultätsrat über einen Antrag auf Stellenfreigabe an die Präsidentin oder den Präsidenten. <sup>3</sup>Handelt es sich um eine Professur mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung, legt die Fakultät dem Antrag eine Stellungnahme des Lehrbildungsausschusses der FSU Jena bei. <sup>4</sup>Bei altersbedingtem Freiwerden soll das Verfahren zwei Jahre vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnen werden.



(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Stellenfreigabe enthält die Funktionsbeschreibung bestehend aus:

- fachlicher Ausrichtung, Aufgaben in Forschung und Lehre, bisheriger Denomination, beabsichtigter Denomination und strategischen Überlegungen,
- Dotierung der Professur mit Angaben über Tenure-Track gemäß § 3 Tenure-Track-Satzung,
- Einbindung der Professur in Fakultät, Nachbarfakultäten und Universität.

<sup>2</sup>Darüber hinaus ist in den Antrag aufzunehmen:

- geplanter Ausstattungsrahmen unter Darlegung der bisherigen Ausstattung einschließlich abzusehender Investitionserfordernisse,
- Zusammensetzung der Berufungskommission inklusive Vorsitz,
- fachspezifische Bewerberinnen- und Bewerberquote,
- Ausschreibungstext in deutscher und in der Regel auch in englischer Sprache.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Stellenfreigabe wird in der Regel in einem Gespräch zwischen Präsidentin oder Präsident, Kanzlerin oder Kanzler und Dekanin oder Dekan besprochen und ein Korridor zur fachspezifischen Bewerberinnen- und Bewerberquote festgelegt. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan erklärt, ob bereits in der Bewerbungsphase eine aktive Rekrutierung von Bewerberinnen und Bewerbern des an der Fakultät auf professoraler Ebene unterrepräsentierten Geschlechts erfolgen soll.

(4) <sup>1</sup>Zu dem Antrag auf Stellenfreigabe gibt der Haushaltsausschuss des Senats eine Empfehlung ab. <sup>2</sup>Über die Freigabe der Stelle entscheidet das Präsidium. <sup>3</sup>Will es von der Empfehlung des Haushaltsausschusses abweichen, gibt es der Fakultät zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.



### § 3 Berufungskommission

(1) <sup>1</sup>Der Berufungskommission gehören stimmberechtigt an:

- fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, davon mindestens eine externe Hochschullehrerin oder ein externer Hochschullehrer,
- zwei Studierende,
- zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

<sup>2</sup>Entscheidet sich eine Fakultät, eine große Berufungskommission zu bilden, so gehören dieser stimmberechtigt an:

- sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nicht der Fakultät angehören, davon mindestens eine externe Hochschullehrerin oder ein externer Hochschullehrer,
- drei Studierende,
- drei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

<sup>3</sup>Ist die zu besetzende Professur für einen fakultätsübergreifenden Forschungsschwerpunkt oder für das Lehrangebot anderer Fakultäten von Bedeutung, sollen die beteiligten Fakultäten in der Kommission vertreten sein; insbesondere in diesem Fall soll eine große Berufungskommission gebildet werden. <sup>4</sup>Bei der Besetzung einer Professur mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung ist ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Lehrerbildungsausschusses in die Berufungskommission aufzunehmen.

(2) Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder sollen Frauen sein; mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten kann diese Quote aus sachlichen Gründen unterschritten werden.

(3) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, soweit nicht stimmberechtigtes Mitglied der Kommission, und die Gleichstellungsbeauftragte gehören der Kommission mit beratender Stimme an. <sup>2</sup>Sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren. <sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich durch die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fakultät vertreten lassen. <sup>4</sup>Die oder der Beauftragte für Diversität kann an den Sitzungen der Kommission, zu der sie oder er wie ein Mitglied zu laden ist, beratend teilnehmen. <sup>5</sup>Sie oder er kann sich im Verhinderungsfall durch eine oder einen von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellte Abwesenheitsvertreterin oder bestellten Abwesenheitsvertreter vertreten lassen. <sup>6</sup>Falls sich schwerbehinderte Menschen bewerben, ist die Schwerbehindertenvertretung an dem Verfahren zu beteiligen.

(4) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Professur vorzeitig oder unmittelbar wiederbesetzt wird, dürfen der Berufungskommission weder stimmberechtigt noch beratend angehören.



- (5) <sup>1</sup>Personen, die im Sinne von § 20 Abs. 1 und 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz befangen sind oder bei denen unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die unparteiliche und unbefangene Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit), sind von der Mitwirkung in der Berufungskommission auszuschließen. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, frühzeitig nach Kenntnisnahme der Bewerbungen gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission offen zu legen, ob Befangenheitsgründe anzunehmen sind und ob Anhaltspunkte für die Annahme der Besorgnis der Befangenheit vorliegen.
- (6) <sup>1</sup>Mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten können in begründeten Fällen weitere Personen beratend teilnehmen. <sup>2</sup>Die zu beachtenden Grundsätze der Befangenheit gelten auch für diese Personen.
- (7) <sup>1</sup>Der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission obliegt gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission kann zur Protokollführung eine Person hinzuziehen.

#### § 4

##### Korreferentinnen und Korreferenten

- (1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident bestellt jeweils für die Dauer von drei Jahren mindestens 20 Professorinnen oder Professoren zu Berufungsbeauftragten (Korreferentinnen oder Korreferenten) im Sinne von § 85 Abs. 8 ThürHG. <sup>2</sup>Aus diesem Kreis wählt die Präsidentin oder der Präsident für jedes Verfahren eine Korreferentin oder einen Korreferenten aus.
- (2) <sup>1</sup>Die Korreferentin oder der Korreferent begleitet das Berufungsverfahren beratend und achtet auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften; hierzu hat sie oder er Rederecht. <sup>2</sup>Sie oder er wird fortlaufend über das Berufungsverfahren informiert, insbesondere erhält sie oder er alle Unterlagen und Protokolle. <sup>3</sup>Die Korreferentin oder der Korreferent kann nach eigenem Ermessen an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. <sup>4</sup>Sie oder er nimmt im Senat zum ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens Stellung.

#### § 5

##### Beschlussfassung und Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Berufungskommission sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Über die Beratungen ist von allen am Verfahren beteiligten Personen Vertraulichkeit zu wahren.



- (2) <sup>1</sup>Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder sowie mindestens die Hälfte der ihr angehörenden stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschulschullehrer anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet sind. <sup>2</sup>Die Berufungskommission beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Entscheidungen über den Berufungsvorschlag und dessen Reihung bedürfen neben der Mehrheit nach Satz 2 auch der Mehrheit der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschulschullehrer. <sup>4</sup>Eine Vertretung der stimmberechtigten Mitglieder sowie Stimmrechtsübertragung sind ausgeschlossen. <sup>5</sup>Mit Ausnahme des Beschlusses über den Berufungsvorschlag und dessen Reihung können Beschlüsse auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern dem kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. <sup>6</sup>Den Beschluss über den Berufungsvorschlag und dessen Reihung treffen die in der abschließenden Berufungskommissionssitzung anwesenden oder per Videokonferenz zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein Kommissionsmitglied über Videokonferenz zugeschaltet, muss sichergestellt sein, dass die Mitwirkung der oder des Zugeschalteten nicht beeinflusst wird. <sup>2</sup>Eine Stimmabgabe der oder des per Videokonferenz Zugeschalteten bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag und die Reihung ist nur unter Wahrung der Grundsätze der geheimen Abstimmung zulässig.
- (4) Die von der Berufungskommission getroffenen Entscheidungen sind zu begründen und im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung in einem Protokoll schriftlich zu dokumentieren.

## **§ 6 Ausschreibung**

<sup>1</sup>Professuren werden grundsätzlich öffentlich und im Regelfall international ausgeschrieben. <sup>2</sup>In den in § 85 Abs. 1 Satz 4 ThürHG definierten Fällen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden.

## **§ 7 Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern**

- (1) Die Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern kann durch aktive Rekrutierung und gezielte Ansprachen von für die Professur in Frage kommenden Bewerberinnen und Bewerbern (Headhunting) erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Aktive Rekrutierung zielt auf das Erreichen der vereinbarten Korridorwerte der fachspezifischen Bewerberinnen- und Bewerberquote ab. <sup>2</sup>Sie kann ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung bis zum Beginn des Auswahlprozesses durchgeführt werden. <sup>3</sup>Im Rahmen der aktiven Rekrutierung sollen vor allem in Fächern mit einer bislang unterrepräsentierten Geschlechtergruppe in der Professorenschaft Persönlichkeiten des unterrepräsentierten Geschlechts mit einem formalisierten Schreiben zur Bewerbung eingeladen werden. <sup>4</sup>Bei Bewerbungsschluss vergleicht die oder der Vorsitzende der Berufungskommission die Geschlechterverteilung der eingegangenen Bewerbungen mit den Korridorwerten und leitet im Bedarfsfall Maßnahmen zur aktiven Rekrutierung ein. <sup>5</sup>Nach Abschluss der aktiven Rekrutierung ist diese mittels eines Formblatts zu dokumentieren und der Gleichstellungsbeauftragten zu übersenden. <sup>6</sup>Hält sie weitere Maßnahmen für geboten, nimmt sie innerhalb einer Frist von sieben Arbeitstagen nach Zugang des Formblattes gegenüber der Fakultät Stellung. <sup>7</sup>Die Dekanin oder der Dekan und die oder der Vorsitzende der Berufungskommission setzen sich daraufhin mit der Gleichstellungsbeauftragten ins Benehmen.



- (3) <sup>1</sup>Headhunting zielt darauf ab, das Bewerberfeld allgemein zu erweitern und besonders geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für eine Bewerbung zu gewinnen. <sup>2</sup>Headhunting kann ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung bis zum Beschluss des Berufungsvorschlags in der Fakultät durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die jeweiligen Maßnahmen sind im Berufungsvorschlag zu dokumentieren.
- (4) Die aktive Rekrutierung und das Headhunting einschließlich der Kontaktaufnahme mit den ausgewählten Personen erfolgen unter Verantwortung der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission.

## § 8

### Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern, Begutachtung

- (1) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden anhand der Auswahlkriterien des Ausschreibungstextes sowie fachübergreifenden Beurteilungskriterien wie z.B. wissenschaftliche Kooperationsbereitschaft, Führungskompetenz und Betreuungstätigkeiten für den wissenschaftlichen Nachwuchs beurteilt. <sup>2</sup>Die bislang erbrachten Leistungen sind im Verhältnis zum akademischen Lebensalter zu bewerten. <sup>3</sup>Insbesondere bei Berufungsverfahren für W1-Professuren ist von der Berufungskommission eine Potenzialbewertung vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Geeignet erscheinende Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Fachvortrag und einer Probelehrveranstaltung, die grundsätzlich universitätsöffentlich stattfinden, sowie einem Gespräch eingeladen. <sup>2</sup>Zur Beurteilung der fachlichen und außerfachlichen Eignung sind weitere Formate möglich. <sup>3</sup>Die Berufungskommission kann die Einschätzung eines externen, parallel durchgeführten Verfahrens zur Feststellung der außerfachlichen Eignung einbeziehen.
- (3) <sup>1</sup>Es sind in der Regel drei auswärtige vergleichende Gutachten des betreffenden Fachgebiets einzuholen; diese sollen sowohl von Professorinnen als auch von Professoren erstellt sein. <sup>2</sup>Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist im Bericht der Berufungskommission zu begründen. <sup>3</sup>Bei einer Einerliste sind mindestens drei auswärtige Gutachten einzuholen; die Gutachterinnen oder Gutachter sollen sich auch dazu äußern, ob weitere geeignete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Verfügung stehen, die für die Berufung an die FSU Jena zusätzlich in Betracht gezogen werden können. <sup>4</sup>Die zu beachtenden Grundsätze der Befangenheit gemäß § 3 Abs. 4 und 5 gelten auch für Gutachterinnen und Gutachter. <sup>5</sup>Sie sollen sich hierzu gegenüber der oder dem Berufungskommissionsvorsitzenden äußern. <sup>6</sup>§ 85 Abs. 9 Satz 3 ThürHG bleibt unberührt.

## § 9

### Berufungsvorschlag

- (1) <sup>1</sup>Die Berufungskommission erstellt und beschließt in geheimer Abstimmung auf Grundlage der Auswahlkriterien, der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Gutachten eine Empfehlung für einen Berufungsvorschlag. <sup>2</sup>Dieser enthält eine vergleichende und eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge. <sup>3</sup>Weicht der Berufungsvorschlag von den Gutachten ab, so ist dies zu begründen. <sup>4</sup>Auf kritische Aussagen in den Gutachten ist einzugehen.



- (2) <sup>1</sup>Der Berufungsvorschlag soll drei Namen in einer Reihenfolge enthalten. <sup>2</sup>Mitglieder der FSU Jena dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 85 Abs. 4 sowie § 89 Abs. 5 Satz 2 ThürHG vorgeschlagen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt schriftlich zum Berufungsvorschlag Stellung. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Stellungnahme ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.
- (4) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nehmen insbesondere zur pädagogischen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber Stellung. <sup>2</sup>Ihre Stellungnahme ist dem Berufungsvorschlag beizufügen.
- (5) <sup>1</sup>Zwischen der Beschlussfassung der Berufungskommission und der Entscheidung der Fakultät erörtern Dekanin oder Dekan und die oder der Vorsitzende der Berufungskommission den Berufungsvorschlag mit dem Präsidium und der Gleichstellungsbeauftragten. <sup>2</sup>Ist die Gleichstellungsbeauftragte verhindert, so äußert sie sich schriftlich.
- (6) Der Berufungsvorschlag wird vom Fakultätsrat in geheimer Abstimmung beschlossen und dem Senat vorgelegt.
- (7) Auf Grundlage des Berufungsvorschlags und des Berichts der Korreferentin oder des Korreferenten gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 nimmt der Senat zum Berufungsvorschlag Stellung.
- (8) <sup>1</sup>Kommt in der Berufungskommission, im Fakultätsrat oder im Senat die erforderliche Mehrheit nach § 5 Abs. 2 Satz 3 bei der Beschlussfassung über die Empfehlung für den Berufungsvorschlag oder den Berufungsvorschlag nicht zustande, so erfolgt zunächst eine Aussprache. <sup>2</sup>Kommt die erforderliche Mehrheit nach § 5 Abs. 2 Satz 3 nach Aussprache und zweiter Abstimmung ebenfalls nicht zustande, ist das Berufungsverfahren unterbrochen und wird in den vorherigen Stand versetzt, sofern es nicht beendet werden soll.
- (9) <sup>1</sup>Die Ruferteilung an Professorinnen und Professoren richtet sich nach § 85 Abs. 2 ThürHG. <sup>2</sup>Verbleiben Zweifel nach der Beratung des Senats, kann die Präsidentin oder der Präsident auswärtige Gutachten einholen.



## **B Besondere Berufungsverfahren**

### **§ 10**

#### **Geltung der Regelungen des Abschnitts A**

Für die in diesem Abschnitt geregelten besonderen Berufungsverfahren gelten die Regelungen in Abschnitt A, sofern in den §§ 11 bis 14 nichts Anderes geregelt ist.

### **§ 11**

#### **Außerordentliche Berufungsverfahren**

- (1) Wenn im Einzelfall für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der FSU Jena liegt, kann gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 ThürHG mit vorheriger Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums von der Ausschreibung abgesehen werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Berufungskommission gehören abweichend von § 3 Abs. 1 sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, zwei Studierende und zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an. <sup>2</sup>Von den Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sollen mindestens drei auswärtig, davon mindestens eine oder einer im Ausland tätig sein.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 kann die Lehrqualifikation anstatt durch eine Probelehrveranstaltung der Kandidatin oder des Kandidaten auf Basis von Evaluierungsunterlagen der bisherigen Lehrtätigkeit beurteilt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Berufungskommission bestellt abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 1 mindestens vier auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Davon sollen mindestens zwei im Ausland tätig sein.

### **§ 12**

#### **Berufungsverfahren für Professuren aus hochschulübergreifenden Förderprogrammen**

- (1) <sup>1</sup>Soll eine Professur gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 ThürHG mit einer Nachwuchswissenschaftlerin oder einem Nachwuchswissenschaftler besetzt werden, die oder der durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm gefördert wird, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, wird eine Berufungskommission gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 gebildet. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Professuren, die gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 ThürHG durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm finanziert werden, dessen Vergabebestimmungen ein Ausschreibungs- oder Bewerbungsverfahren mit Begutachtung vorsehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Berufungskommission legt ihrer Entscheidung über den Berufungsvorschlag abweichend von § 8 Abs. 3 mindestens zwei Gutachten zugrunde. <sup>2</sup>Sie kann die Gutachten der in Absatz 1 genannten Auswahlverfahren als Grundlage für ihre eigene Entscheidung heranziehen, sofern diese zur Beurteilung der Eignung für eine Professur geeignet sind; sie kann zusätzlich oder ausschließlich eigene Gutachten einholen.



### § 13

#### **Berufungsverfahren für W2-Berufene auf eine höherwertige Professur**

- (1) <sup>1</sup>Hat eine W2-Professorin oder ein W2-Professor ein Rufangebot auf eine höherwertige Professur an einer anderen Hochschule, kann sie oder er durch eine Berufung gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürHG auf eine W3-Professur an der FSU Jena gehalten werden. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan beantragt die Einleitung des Verfahrens. <sup>3</sup>Der Antrag umfasst insbesondere die Analyse alternativer Besetzungsmöglichkeiten, einen Selbstbericht der zu berufenden Professorin oder des zu berufenden Professors sowie eine Stellungnahme der Fakultät zu der zu berufenden Persönlichkeit. <sup>4</sup>§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Über den Verzicht auf eine Ausschreibung gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürHG entscheidet das Präsidium.
- (3) Es wird eine Berufungskommission gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 gebildet.
- (4) § 8 Abs. 2 findet keine Anwendung.
- (5) Die Berufungskommission legt ihrer Entscheidung über den Berufungsvorschlag abweichend von § 8 Abs. 3 mindestens zwei auswärtige Gutachten zugrunde.

### § 14

#### **Berufungsverfahren für W1-Berufene auf eine höherwertige Professur**

- (1) <sup>1</sup>Hat eine W1-Professorin oder ein W1-Professor ein Rufangebot auf eine höherwertige Professur an einer anderen Hochschule, kann sie oder er durch Berufung auf eine höherwertige Professur gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürHG an der FSU Jena gehalten werden, wenn sie oder er mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Jena wissenschaftlich tätig war oder nach ihrer oder seiner Promotion die Hochschule gewechselt hat. <sup>2</sup>§ 13 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absatz 2 gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Es wird eine Berufungskommission gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 gebildet. <sup>2</sup>Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 gehören zu den entsandten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer.
- (3) Die Berufungskommission prüft und dokumentiert, ob die oder der auf eine W2- oder W3-Professur zu berufende W1-Professorin oder -Professor nach dem Kenntnisstand der Berufungskommission die am besten geeignete Kandidatin oder der am besten geeignete Kandidat für die zu besetzende Position ist.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle einer erfolgreichen Zwischenevaluation kann die Berufungskommission auf den Fachvortrag gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 verzichten. <sup>2</sup>Abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 kann die Lehrqualifikation anstatt durch eine Probelehrveranstaltung der Kandidatin oder des Kandidaten auf Basis von Evaluierungsunterlagen der bisherigen Lehrtätigkeit beurteilt werden.
- (5) <sup>1</sup>Von den drei einzuholenden Gutachten soll mindestens eines von einer Gutachterin oder einem Gutachter aus dem Ausland erstellt werden. <sup>2</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter sollen ebenfalls eine Aussage gemäß Absatz 3 treffen.



- (6) Für Berufungsverfahren gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürHG gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend, wenn die fachliche Qualifikation der W1-Professorin oder des W1-Professors geeignet ist, einen Forschungsschwerpunkt der Universität maßgeblich zu stärken, die Zwischenevaluation mit sehr guten Ergebnissen absolviert wurde und eine entsprechende W2- oder W3-Stelle zur Verfügung steht.

### **C Gemeinsame Berufungen**

#### **§ 15**

#### **Gemeinsame Berufungsverfahren**

- (1) Bei der Besetzung einer Professur im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens gelten die Regelungen in Abschnitt A und B, sofern nachstehend nichts Anderes geregelt ist.
- (2) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät der FSU Jena erstellt in gemeinsamer Absprache mit der außeruniversitären Forschungseinrichtung einen Antrag auf Stellenfreigabe gemäß § 2 Abs. 2. <sup>2</sup>Sofern eine Ausschreibung der Professur gemäß § 6 Satz 1 erfolgt, ist im Ausschreibungstext auf die gemeinsame Berufung hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Es wird eine gemeinsame Berufungskommission gebildet, die von beiden Seiten zumindest auf der Ebene der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer grundsätzlich paritätisch besetzt wird. <sup>2</sup>Für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der außeruniversitären Forschungseinrichtung gilt § 3 Abs. 3 Satz 1 und 3 sinngemäß.
- (4) <sup>1</sup>Die gemeinsame Berufungskommission erarbeitet eine Empfehlung für einen Berufungsvorschlag gemäß § 9 und legt diesen zunächst der außeruniversitären Forschungseinrichtung zur Beschlussfassung vor. <sup>2</sup>Anschließend wird der Berufungsvorschlag gemäß § 9 Abs. 5 erörtert und im zuständigen Fakultätsrat beschlossen.
- (5) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beschlussfassung wird das Verfahren unterbrochen und auf den vorhergehenden Verfahrensstand zurückversetzt. <sup>2</sup>Kommt es auch danach nicht zu einer Einigung, wird das Verfahren abgebrochen.
- (6) Näheres zum Verfahren kann in der Kooperationsvereinbarung mit der außeruniversitären Forschungseinrichtung geregelt werden, in der insbesondere von der Zusammensetzung der Berufungskommission nach Absatz 3 abgewichen werden kann.



## D Schlussbestimmung

### § 16 Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Die Berufsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 7. Mai 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2007, S. 12), geändert durch die Erste Änderung der Berufsordnung vom 15. Mai 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2007, S. 23), außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Mit Inkrafttreten der Berufsordnung finden zudem folgende Regelungen keine Anwendung mehr: Aktive Rekrutierung exzellenter Bewerberinnen und Bewerber als zentrales Element des Berufungsverfahrens (Senatsbeschluss vom 17. Juli 2018), Berufungsverfahren für einen Nachwuchswissenschaftler, der durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm gefördert wird mit Beschluss des Präsidiums vom 20. November 2014, Handreichung des Senats für das Verfahren für eine Berufung auf eine höherwertige Professur vom 17. Juli 2014, Handreichung des Senats zur Berufung von Juniorprofessoren vom 20. April 2010, Handreichung für die Berufung von Juniorprofessoren der Universität auf eine W2-/W3-Professur (Tenure-Verfahren) und die Vorläufigen Leitlinien für gemeinsame Berufungen der Friedrich-Schiller-Universität (FSU) und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit Stand vom 29. März 2010. <sup>2</sup>Soweit in Satzungen, Richtlinien oder Vereinbarungen auf diese Regelungen verwiesen wird, tritt an deren Stelle diese Berufsordnung.
- (3) Die Regelung des § 4 Abs. 2 wird nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung evaluiert.

Jena, 23. September 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



## **Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. September 2019**

Gemäß § 3 Absatz 1 i.V.m. § 38 Absatz 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Theologischen Fakultät hat am 25. Juni 2019 die Promotionsordnung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. September 2019 die Promotionsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat die Ordnung am 23. September 2019 genehmigt.

### **§ 1**

#### **Promotionsrecht**

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Theologische Fakultät den Doktorgrad des „doctor theologiae“ bzw. der „doctrix theologiae“ (Dr. theol.) sowie gemäß § 14 den Grad und die Würde eines Doktors ehrenhalber mit dem Zusatz „honoris causa“ (Dr. theol. h.c.).
- (2) <sup>1</sup>Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Evangelischen Theologie. <sup>2</sup>Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion nach § 14, durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 6 und eine mündliche Prüfung gemäß § 7 dieser Ordnung erbracht.

### **§ 2**

#### **Zulassung zur Promotion**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein theologisches Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule voraus, das mit einer theologischen Abschlussprüfung, mit einem qualifizierten Prädikat (Gesamtnote mindestens gut), beendet wurde. <sup>2</sup>Dazu zählen: Fakultätsexamen bzw. Diplom, Magisterprüfung Evangelische Theologie im Hauptfach, Master Evangelische Theologie im Hauptfach, Erstes Theologisches Examen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, Staatsexamen für das Lehramt am Gymnasium oder an der Realschule, Master an einer Fachhochschule.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen voraus. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis über das Hebraicum, das Graecum und das Latinum durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein entsprechendes Zeugnis über Sprachprüfungen sowie eine hinreichende Beherrschung der deutschen oder der englischen Sprache voraus. <sup>2</sup>Fehlende Sprachabschlüsse sind als Auflage in den Bescheid der Annahme gem. § 3 Satz 9 aufzunehmen und sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.



- (4) <sup>1</sup>Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie äquivalent zu den in Absatz 1 genannten Abschlüssen sind. <sup>2</sup>Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Promotionsausschuss. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Zulassung auf Grund eines ausländischen Bildungsabschlusses der Bewerberin/dem Bewerber ergänzende Auflagen erteilen. <sup>5</sup>Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten promovierten Mitglieder des Fakultätsrates.
- (5) <sup>1</sup>Besonders befähigte Bewerberinnen/Bewerber mit einem Diplom-Fachhochschulabschluss bzw. einem Abschluss einer kirchlichen Hochschule, die nicht Mitglied des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages ist, oder einem Hochschulabschluss mit Evangelischer Theologie im Nebenfach können zur Promotion zugelassen werden, wenn der wissenschaftliche Charakter des Studiums unter Berücksichtigung der theologischen Hauptfächer gewährleistet ist. <sup>2</sup>Entsprechende Studien- und Prüfungsnachweise sind vorzulegen. <sup>3</sup>Die Feststellung der Eignung und der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen erfolgt durch den Promotionsausschuss. <sup>4</sup>Er kann Auflagen zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen erteilen.
- (6) <sup>1</sup>Besonders qualifizierte Absolventinnen/Absolventen von Bachelor-Studiengängen und Absolventinnen/Absolventen des Staatsexamens Grund- und Realschule werden gemäß Absatz 1 zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit unter Berücksichtigung der theologischen Hauptfächer erbracht ist. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung ist in der Regel eine Gesamtnote im Bereich „sehr gut“ und eine Stellungnahme von zwei Fachgutachterinnen/Fachgutachtern, unter denen die Betreuerin/der Betreuer der Abschlussarbeit ist. <sup>3</sup>Entsprechende Studien- und Prüfungsnachweise sind vorzulegen. <sup>4</sup>Die Feststellung der Eignung und der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen erfolgt durch den Promotionsausschuss. <sup>5</sup>Er kann Auflagen zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen erteilen. <sup>6</sup>Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Werden nach Absatz 4 bis 6 Auflagen durch den Promotionsausschuss erteilt, so sind diese bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen. <sup>2</sup>Sie können auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Promovierendenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erfüllt sein, das von den betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten bzw. Privatdozentinnen/Privatdozenten und Leiterinnen/Leitern einer Nachwuchsgruppe der Theologischen Fakultät mitgetragen wird.
- (8) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer in der gleichen Disziplin an anderer Stelle bereits zur Promotion zugelassen ist, deren/dessen Promotionsverfahren eingestellt wurde, oder wer in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.



### § 3

#### Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) <sup>1</sup>Wer die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion nach § 2 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, muss vor der Zulassung zur Promotion an der Theologischen Fakultät unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation die Annahme als Doktorandin/Doktorand beantragen. <sup>2</sup>Die Registrierung erfolgt über das durch die FSU zur Verfügung gestellte elektronische Doktorandenportal. <sup>3</sup>Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:
- die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2, dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (Bewerberinnen/Bewerber die ihren Hochschulabschluss nicht an der FSU erlangt haben, in Form amtlich beglaubigter Kopien),
  - die Betreuungs- oder Qualifizierungsvereinbarung gemäß Absatz 8,
  - ein aktueller Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
  - eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren bereits eröffnet oder abgeschlossen wurde. Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.
  - die Registrierung im elektronischen Doktorandenportal der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- <sup>4</sup>Sofern die Bewerberin/der Bewerber kein Mitglied der FSU ist, muss sie/er sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.
- (2) Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn die Betreuerin/der Betreuer wissenschaftliche Unterstützung bei der Erstellung der Dissertation zugesichert hat und die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit qualifiziert bewerten kann.
- (3) <sup>1</sup>Für die Betreuungsberechtigung gilt § 4 Abs. 3 und 4 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena – ABPO – vom 5. Juli 2017 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 5/2017, S. 89) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Im Übrigen können Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftler mit Zustimmung des Fakultätsrates betreuungsberechtigt sein, wenn ihre wissenschaftliche Befähigung mindestens den vom Forschungsausschuss bestätigten Qualitätskriterien entspricht.
- (4) <sup>1</sup>Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. <sup>2</sup>Über sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, die an eine andere Einrichtung wechseln, entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Aus der Annahme als Doktorandin/Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Verfahrens.
- (6) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb eines Monats über den Antrag der Bewerberin/des Bewerbers. <sup>2</sup>Falls Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 2 nicht erfüllt sind, entscheidet der Promotionsausschuss in der nächsten Sitzung nach Eingang des Antrags auf Zulassung und über etwaige Auflagen.



- (7) <sup>1</sup>Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung als Doktorandin/als Doktorand ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das vorläufige Thema, die wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie ggfs. erteilte Auflagen nach § 2 enthalten. <sup>3</sup>Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) <sup>1</sup>Bei Beginn der Arbeit an der Dissertation soll eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und einer Betreuerin/einem Betreuer der Promotion abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Betreuungsvereinbarung ist von der Dekanin/dem Dekan gegenzuzeichnen. <sup>3</sup>Änderungen im Betreuungsverhältnis, insbesondere der Wechsel der Betreuerin/des Betreuers sind der Dekanin/dem Dekan anzuzeigen.
- (9) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.
- (10) <sup>1</sup>Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten unter Angabe von Gründen gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. <sup>2</sup>Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, welche die Doktorandin/der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist die Fakultät unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten verpflichtet, eine weitere Betreuung zu ermöglichen.
- (11) <sup>1</sup>Die Annahme zur Promotion kann durch den Fakultätsrat insbesondere dann widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann, oder die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 8 aufgehoben wurde. <sup>2</sup>Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor dieser Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. <sup>3</sup>Im Übrigen kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.



## § 4

### Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist formlos schriftlich an den Promotionsausschuss der Theologischen Fakultät zu richten. <sup>2</sup>Diesem Antrag sind nach § 5 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Nachweis über die Erfüllung erteilter Auflagen nach § 2 Abs. 5 und 6,
  2. vier Exemplare der Dissertation und eine elektronische Version (pdf-Format),
  3. eine Erklärung, aus der hervorgeht,
    - a. dass der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung der Theologischen Fakultät bekannt ist,
    - b. dass die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbstständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in ihrer Arbeit angegeben hat,
    - c. welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes unterstützt haben,
    - d. dass die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin/dem Doktoranden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
    - e. dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche, kirchliche oder eine andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
    - f. und ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
  4. ein amtliches Führungszeugnis, wenn die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht,
  5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr entsprechend der geltenden Gebührenordnung,
  6. einen Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
  7. gegebenenfalls eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge.
- (2) <sup>1</sup>Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss in seiner nächsten Sitzung nach Eingang des schriftlichen Antrags mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten promovierten Mitglieder. <sup>2</sup>Er informiert den Fakultätsrat in seiner nächsten Sitzung.
- (3) <sup>1</sup>In gleicher Weise bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers für die Begutachtung der schriftlichen Arbeit zwei Gutachterinnen/zwei Gutachter, von denen mindestens eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität ist. <sup>2</sup>Die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit soll Gutachterin/Gutachter sein.



- (4) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Bewerberin/der Bewerber durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (5) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Promotionsausschusses erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Die Zurücknahme des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist solange zulässig, bis das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder der Termin der mündlichen Prüfung angesetzt ist.

## § 5

### Promotionsausschuss und Promotionskommission

- (1) <sup>1</sup>Die Durchführung von Promotionen obliegt dem Promotionsausschuss der Fakultät. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss ist Auskunfts-, Vermittlungs- und Schlichtungsinstanz in allen die Promotion betreffenden Fragen und für alle an der Promotion beteiligten Personen.
- (2) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  1. Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin/Doktorand,
  2. Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren,
  3. Bestätigung von wissenschaftlichen Betreuerinnen/Betreuern,
  4. Bestellung von Gutachterinnen/Gutachtern,
  5. Bestellung der Promotionskommission und ihrer/ihres Vorsitzenden,
  6. Beschlussfassung über Beschwerden und Widersprüche von Doktorandinnen/Doktoranden gegen sie betreffende Entscheidungen der Promotionskommission.
- (3) <sup>1</sup>Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin/der Dekan. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss besteht aus sieben weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Fakultät. <sup>3</sup>Die Mitglieder sollen in der Regel hauptamtliche Professorinnen/Professoren sein. <sup>4</sup>Dem Ausschuss gehört zudem ein Mitglied aus der Gruppe der promovierten akademischen Mitarbeiter der Fakultät, die Referentin/der Referent für Studium und Lehre sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer an. <sup>5</sup>Alle Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer der Amtszeit der Dekanin/des Dekans gewählt. <sup>6</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Die Stellvertretung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden übernimmt die Pro- und Studiendekanin/der Pro- und Studiendekan. <sup>2</sup>Jedes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und das promovierte akademische Mitglied hat eine persönliche Stellvertreterin/einen persönlichen Stellvertreter.
- (5) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten promovierten Mitglieder gefasst. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.



- (7) Der Promotionsausschuss kann dem Dekanat die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.
- (8) Der Promotionsausschuss kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen, bspw. die Ombudsbeauftragte/den Ombudsbeauftragten der Graduiertenakademie, die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten sowie die Diversitätsbeauftragte/den Diversitätsbeauftragten der Universität.
- (9) <sup>1</sup>Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss der Theologischen Fakultät eine Promotionskommission. <sup>2</sup>Sie besteht in der Regel aus einer/einem Betreuungsberechtigten nach § 3 Abs. 3 pro Fachgebiet der Theologischen Fakultät, den nach § 4 Abs. 3 bestellten Gutachterinnen/Gutachtern der Dissertation sowie einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden (in der Regel die Dekanin/den Dekan). <sup>3</sup>Die Vorsitzende/der Vorsitzende darf nicht Gutachterin/Gutachter der Dissertation sein und sollte nach Möglichkeit auch nicht das Fachgebiet vertreten, aus dem die Promotion stammt.
- (10) <sup>1</sup>Die Promotionskommission entscheidet entsprechend § 6 Abs. 6 und 7 in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der schriftlichen Gutachten über die Annahme und Bewertung oder Ablehnung der Dissertation. <sup>2</sup>Sie richtet die mündliche Prüfung aus, bewertet die erbrachte mündliche Prüfungsleistung und gibt eine Empfehlung für die Gesamtnote der Promotion.
- (11) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.
- (12) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. <sup>2</sup>Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

## § 6

### Dissertation

- (1) Mit der Dissertation weist die Doktorandin/der Doktorand die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen, maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen sowie in einer elektronischen Version im pdf-Format. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Abfassung der Dissertation auch in einer anderen Sprache zulassen. <sup>3</sup>Einer nicht in deutscher Sprache verfassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt (siehe Anlage) sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.



- (4) <sup>1</sup>Die nach § 4 Abs. 3 bestellten Gutachterinnen/Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als schriftliche Promotionsleistung angenommen werden kann. <sup>2</sup>Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihrem schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

summa cum laude	(1)	herausragende Leistungen
magna cum laude	(2)	sehr gute Leistungen
cum laude	(3)	gute Leistungen
rite	(4)	genügende Leistungen.

<sup>3</sup>Die Gutachten sollen dem Dekanat innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. <sup>4</sup>Ist eine Gutachterin/ein Gutachter nicht in der Lage, das Gutachten in dieser Frist zu erstellen, kann vom Promotionsausschuss eine neue Gutachterin/ein neuer Gutachter bestellt werden.

- (5) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt die Hochschullehrerinnen/die Hochschullehrer sowie die habilitierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat ausliegt. <sup>2</sup>Während dieser Frist sind die Mitglieder berechtigt, zur Dissertation gutachterlich Stellung zu nehmen. <sup>3</sup>Diese Zusatzgutachten werden in die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Absatz 7 einbezogen.
- (6) <sup>1</sup>Empfehlen alle Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über das Gesamtprädikat der Dissertation. <sup>2</sup>Stimmen die Noten der Gutachterinnen/Gutachter überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Note als Gesamtprädikat der Dissertation.
- (7) <sup>1</sup>Empfiehl mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. <sup>2</sup>Sie kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten promovierten Mitglieder ein zusätzliches Gutachten einholen. <sup>3</sup>Die endgültige Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung trifft die Promotionskommission dann unter Berücksichtigung aller Gutachten. <sup>4</sup>Lehnen zwei Gutachterinnen/zwei Gutachter die Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (8) <sup>1</sup>Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachterinnen/der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. <sup>2</sup>Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung vor Aushändigung der Promotionsurkunde festzustellen. <sup>3</sup>Vorher darf er in einem solchen Falle die Promotionsurkunde nicht aushändigen und den Vollzug der Promotion vornehmen.
- (9) Bei einem eingestellten Promotionsverfahren verbleiben ein Exemplar der Dissertation sowie die Gutachten bei den Akten der Fakultät.
- (10) <sup>1</sup>Bei Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Der Doktorandin/dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.
- (11) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgeführt, können die Gutachten von der Doktorandin/dem Doktoranden nach Festsetzung der Termine für die mündliche Prüfungsleistung eingesehen werden.



## § 7 Mündliche Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung von höchstens 90 Minuten Dauer erfolgt in Form eines Kolloquiums im Fachgebiet der Promotion oder einer universitätsöffentlichen Disputation der Dissertation. <sup>2</sup>Die Doktorandin/der Doktorand soll in der Lage sein, Verbindungslinien zu allen Fächern der Theologie herzustellen. <sup>3</sup>Auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden an den Promotionsausschuss kann das Kolloquium nichtöffentlich stattfinden. <sup>4</sup>Die Prüfungsform wird einvernehmlich zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Betreuerinnen/den Betreuern vereinbart; im Konfliktfall entscheidet der Promotionsausschuss. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfung soll spätestens in dem Semester abgelegt werden, das auf das Ende der Auslagefrist folgt.
- (2) <sup>1</sup>Im Kolloquium soll die Doktorandin/der Doktorand im mündlichen Vortrag ihre/seine selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen des Faches und ihre/seine Kenntnisse zum Stand der Forschung unter Beweis stellen. <sup>2</sup>Der Termin wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und der Doktorandin/dem Doktoranden mindestens 14 Tage vor der Prüfung mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Doktorandin/der Doktorand schlägt im Benehmen mit den Betreuerinnen/den Betreuern in angemessenem Zeitraum vor dem Kolloquium der Promotionskommission zwei Schwerpunkte aus ihrem/seinem Fachgebiet für die mündliche Prüfung vor, die nicht in näherem Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen. <sup>4</sup>In der Disputation soll die Doktorandin/der Doktorand die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag vorstellen und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion verteidigen.
- (3) <sup>1</sup>Das Kolloquium bzw. die Disputation wird vom der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. <sup>2</sup>An der mündlichen Prüfung muss mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter teilnehmen sowie mindestens eine weitere fachnahe Hochschullehrerin/ein weiterer fachnaher Hochschullehrer. <sup>3</sup>In der Disputation sind in der Regel die promovierten Fachvertreterinnen/Fachvertreter frageberechtigt.
- (4) <sup>1</sup>Nach Beendigung des Kolloquiums bzw. der Disputation entscheidet die Promotionskommission über die Annahme und Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung angenommen, vergibt die Kommission ein Prädikat gemäß der in § 6 Abs. 4 genannten Bewertungsskala.
- (5) <sup>1</sup>Wird die mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so wird mit der Doktorandin/dem Doktoranden entsprechend Absatz 2 ein weiterer Prüfungstermin in angemessener Frist vereinbart. <sup>2</sup>Im Kolloquium sind zwei neue Schwerpunkte zu vereinbaren. <sup>3</sup>Wird auch die zweite mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. <sup>4</sup>Die Doktorandin/der Doktorand erhält einen entsprechenden schriftlichen Bescheid der Dekanin/des Dekans.



## § 8

### Gesamtprädikat der Promotion

- (1) Für das Gesamtprädikat der Promotion gilt die Bewertungsskala nach § 6 Abs. 4.
- (2) <sup>1</sup>Das Gesamtprädikat der Promotion ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation und dem Prädikat der mündlichen Prüfung, jeweils nach § 6 Abs. 4. <sup>2</sup>Das Prädikat der Dissertation geht mit dem Faktor drei ein. <sup>3</sup>Ein Gesamtprädikat ‚summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn Dissertation und mündliche Prüfung in gleicher Weise mit dem Prädikat ‚summa cum laude‘ bewertet worden sind. <sup>4</sup>Ist das Prädikat der mündlichen Prüfung besser als das der Dissertation, wird das Gesamtprädikat auf das Prädikat der Dissertation abgesenkt.
- (3) Die/der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Fakultätsrat die nach Absatz 2 zustande gekommene Empfehlung der Promotionskommission für das Gesamtprädikat mit.
- (4) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten promovierten Mitglieder aufgrund der Empfehlung der Promotionskommission das Gesamtprädikat der Promotion. <sup>2</sup>Damit gilt das Promotionsverfahren in Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen. <sup>3</sup>Die Dekanin/der Dekan stellt auf Antrag eine Bescheinigung über diesen Beschluss aus. <sup>4</sup>Diese berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.
- (5) Ist die Dissertation nach § 6 Abs. 7 abgelehnt worden oder das Verfahren aufgrund des endgültigen Nichtbestehens der mündlichen Prüfung gescheitert (§ 7 Abs. 5), so kann frühestens nach einem Jahr ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

## § 9

### Vollzug der Promotion und Urkunde

- (1) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, die Dissertation innerhalb von zwei Jahren in angemessener Weise zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Eine Verlängerung dieser Frist bedarf der Einwilligung der Dekanin/des Dekans.
- (2) <sup>1</sup>Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, die Erfüllung der Auflagen zur Beseitigung von Mängeln vor Aushändigung der Promotionsurkunde festzustellen. <sup>2</sup>Vorher darf in einem solchen Falle die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und die Promotion nicht vollzogen werden.
- (3) Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare gemäß § 13 Abs. 2 der ABPO übergeben werden.
- (4) <sup>1</sup>Sobald die Verpflichtungen nach Absatz 1 und gegebenenfalls nach Absatz 2 erfüllt sind, wird die Promotion vollzogen. <sup>2</sup>Das geschieht in der Regel nach Ableistung des Promotionseides vor der Dekanin/dem Dekan in einem hochschulöffentlichen Rahmen:

*Promitto ac spondeo me doctrinam evangelii constanter professorum vitamque theologo christiano dignam acturum*

*Promitto ac spondeo me doctrinam evangelii constanter professoram vitamque theologo christiana dignam acturam.*



- (5) <sup>1</sup>Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Auf der Promotionsurkunde werden neben dem Gesamtpredikat das Predikat der Dissertation sowie das Predikat der mündlichen Prüfung ausgewiesen.
- (6) Der Doktorandin/dem Doktoranden ist es freigestellt, in einem öffentlichen Vortrag die Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation der akademischen Öffentlichkeit vorzustellen.
- (7) <sup>1</sup>Erst mit der Aushändigung der Urkunde und der Ableistung des Promotionseides erhält die Doktorandin/der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen. <sup>2</sup>Abweichend hiervon kann ihr/ihm bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. <sup>3</sup>Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.
- (8) Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.

#### **§ 10**

#### **Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen**

Für gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen gelten die §§ 15 – 19 ABPO.

#### **§ 11**

#### **Täuschung und Aberkennung der Promotion**

Für Täuschung und Aberkennung gilt § 20 ABPO.

#### **§ 12**

#### **Einsichtnahme**

<sup>1</sup>Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. <sup>2</sup>Die Gutachten kann sie/er bereits nach Festsetzung des Termins für die Disputation einsehen.

#### **§ 13**

#### **Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren**

Für Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren gilt § 22 ABPO.

#### **§ 14**

#### **Ehrenpromotion**

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen sowie besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die Theologische Fakultät nach § 1 Abs. 2 ABPO den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Professorenschaft der Theologischen Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. theol. h.c. für eine Persönlichkeit zu beantragen. <sup>2</sup>Die Dekanin/der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachterinnen/Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.



- (3) <sup>1</sup>Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. <sup>2</sup>Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

### **§ 15 Doktorjubiläum**

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur fünfzigsten Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.
- (2) <sup>1</sup>Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät verliehen. <sup>2</sup>Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

### **§ 16 Ombudsverfahren**

Für das Ombudsverfahren gilt § 25 ABPO.

### **§ 17 Übergangsregelung**

- (1) <sup>1</sup>Doktorandinnen/Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung auf der Grundlage der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät vom 16. Juni 2003 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM/TMWFK Sonderdruck Nr. 1/2002 S.24), als Doktorandin/Doktorand zugelassen wurden, sind berechtigt, das Verfahren nach der genannten Promotionsordnung zu beenden. <sup>2</sup>Dieses Wahlrecht entfällt nach dem Ablauf von vier Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (2) <sup>1</sup>Für Promovierende, die ein neu berufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme zur Promotion und zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die FSU Jena. <sup>2</sup>Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Absatz 1 grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena durchgeführt.



**§ 18**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Theologischen Fakultät vom 16. Juni 2003 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM/TMWFK Sonderdruck Nr. 1/2002 S. 24) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Doktorandinnen/Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach § 17 Abs. 1 im Sinne der bisherigen Ordnung ausüben, ihre Gültigkeit behält.

Jena, 23. September 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Prof. Dr. Corinna Dahlgrün  
Dekanin der Theologischen Fakultät



## **Promotionsordnung der Fakultät für Biowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. September 2019**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149) zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Promotionsordnung der Fakultät für Biowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat am 13. Mai 2019 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. September 2019 die Ordnung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Präsident hat die Ordnung am 23. September 2019 genehmigt.

### **Inhalt**

- I. Promotionsrecht
  - II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
  - III. Annahme zur Promotion und Betreuung
  - IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
  - V. Promotionskommission
  - VI. Dissertation
  - VII. Mündliche Prüfungsleistungen
  - VIII. Gesamtprädikat der Promotion
  - IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
  - X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen
  - XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion
  - XII. Einsichtnahme
  - XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
  - XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum
  - XV. Ombudsverfahren
  - XVI. Allgemeine Bestimmungen
  - XVII. Inkrafttreten und Übergangsregelungen
- Anlage: Mögliche Fachgebiete für die Promotion

## I. Promotionsrecht

### § 1

- (1) <sup>1</sup>Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Fakultät für Biowissenschaften den Grad des "doctor rerum naturalium" (Dr. rer. nat.). <sup>2</sup>Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden bei Eröffnung des Promotionsverfahrens kann auf Beschluss des Fakultätsrates mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden promovierten Mitglieder alternativ auch der Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) verliehen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann durch die Fakultät für Biowissenschaften für ihre Fachgebiete auch Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa, Dr. h. c.) nach § 19 verleihen. <sup>2</sup>Der Doktorgrad (Dr. rer. nat.) wird dann mit dem Zusatz "honoris causa" (h. c.) versehen.
- (3) Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden.

### § 2

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in einem an der Fakultät für Biowissenschaften vertretenen Fachgebiet (Promotionsfach) gem. Anlage 1.
- (2) Der Nachweis wird, außer im Falle einer Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und durch die öffentliche Disputation der Dissertation gemäß § 9 erbracht.

## II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

### § 3

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in der Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. <sup>2</sup>Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss Lehr- oder Forschungsgebiet an der Fakultät für Biowissenschaften sein.
- (2) <sup>1</sup>Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie einem der in Absatz 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Dekanin/den Dekan oder die beauftragte Prodekanin/den beauftragten Prodekan auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen.



- (3) <sup>1</sup>Wird die Promotion in einem bis zum Studienabschluss nur als Nebenfach/Ergänzungsfach studierten Fach oder in einer gegenüber dem Studienabschluss veränderten Fach angestrebt, wird die Studienabschlussleistung der Bewerberinnen/Bewerber geprüft. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Promotion erfolgt nur, wenn die Mehrheit der anwesenden promovierten Mitglieder des Fakultätsrates zustimmt und sofern eine gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Der Bewerberin/Dem Bewerber können Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Fachgebieten erteilt werden. <sup>4</sup>Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme zur Promotion nach § 4 Abs. 7 aufzunehmen. <sup>5</sup>Die Bewerberinnen/Bewerber haben diese Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen. <sup>6</sup>Satz 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn Promotionsbewerberinnen/Promotionsbewerber die Regelvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen.
- (4) <sup>1</sup>Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen werden mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden promovierten Mitglieder des Fakultätsrates zur Promotion zugelassen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach vorhanden ist. <sup>2</sup>Die Bewerberinnen/Bewerber sollen i. d. R. in ein anerkanntes strukturiertes Doktorandenprogramm aufgenommen werden. <sup>3</sup>Absatz 3 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (5) Sind für die Annahme zur Promotion und zur Promotion selbst zusätzliche Leistungen erforderlich, so sind diese auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Promovierendenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erbracht, das von den betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, Hochschul- oder Privatdozentinnen/Hochschul- oder Privatdozenten oder Leiterinnen/Leitern einer Nachwuchsgruppe der Fakultät für Biowissenschaften mitgetragen wird.
- (6) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.



### III. Annahme zur Promotion und Betreuung

#### § 4

(1) <sup>1</sup>Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat vor Beginn der Arbeit an der Dissertation bei der Fakultät für Biowissenschaften die Annahme zur Promotion zu beantragen. <sup>2</sup>Die Beantragung erfolgt über das durch die FSU zur Verfügung gestellte elektronische Portal. <sup>3</sup>Im Antrag sind das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Promotionsfach zu benennen. <sup>4</sup>Dem schriftlichen und von der Betreuerin/dem Betreuer zu bestätigenden Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3, dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss nicht an der Friedrich-Schiller-Universität erlangt haben, in Form amtlich beglaubigter Kopien),
2. die Betreuungs- oder Qualifizierungsvereinbarung gemäß Absatz 5,
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde. Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.

<sup>5</sup>Die Bewerberin/der Bewerber muss sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.

(2) Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn mindestens eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann.

(3) <sup>1</sup>Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Private dozenten oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen, die Mitglied der Fakultät sind. <sup>2</sup>Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen sind betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt wird, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde. <sup>3</sup>Handelt es sich um einen nach den vom Forschungsausschuss bestätigten Qualitätskriterien vergleichbaren Fall, so ist eine Betreuung durch eine Nachwuchsgruppenleiterin/einen Nachwuchsgruppenleiter ebenfalls möglich. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Fakultätsrat.

(4) <sup>1</sup>Wird die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, durchgeführt, sind mit Zustimmung des Fakultätsrates weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in Absatz 3 genannten Personen verfügen, betreuungsberechtigt. <sup>2</sup>Grundlage der Kooperation ist in der Regel eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FSU und der kooperierenden Einrichtung. <sup>3</sup>In diesen Fällen ist mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer Mitglied der Fakultät. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung durch den Fakultätsrat eine Betreuung auch ohne eine Mitbetreuung durch ein Mitglied der Fakultät erfolgen.



- (5) Zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der Doktorandin/dem Doktoranden soll vor der Annahme eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden, die mindestens folgende Inhalte haben muss:
- die Verpflichtung der Doktorandin/des Doktoranden, den Betreuerinnen/Betreuern regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten,
  - die Verpflichtung der Betreuerinnen/Betreuer, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen,
  - die Art der Kooperation (wenn zutreffend),
  - die angestrebte Art der Dissertation (Monographie oder publikationsbasiert),
  - die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm (wenn zutreffend).
- (6) Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (7) <sup>1</sup>Die Dekanin/Der Dekan oder die beauftragte Prodekanin/der beauftragte Prodekan entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag. <sup>2</sup>Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Antrages ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>4</sup>Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das vorläufige Thema, die wissenschaftlichen Betreuerinnen/Betreuer der Dissertation sowie erteilte Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 4 enthalten.
- (8) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.
- (9) <sup>1</sup>Die Doktorandin/Der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrags auf Annahme sowie Änderung hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. <sup>2</sup>Die Doktorandin/Der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit an ihrem/seinem Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. <sup>3</sup>Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die verantwortliche Betreuerin/den verantwortlichen Betreuer erforderlich.
- (10) <sup>1</sup>Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 5 aufgehoben wurde. <sup>2</sup>Der Doktorandin/Dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben. <sup>3</sup>Im Übrigen kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.



#### IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

##### § 5

<sup>1</sup>Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät für Biowissenschaften zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Erfüllung der nach § 3 Abs. 3 und 4 erteilten Auflagen,
2. vier Exemplare der Dissertation in gebundener Form mit jeweils einer elektronischen Version (PDF-Datei),
3. 20 Exemplare der Thesen,
4. eine ehrenwörtliche Erklärung, aus der hervorgeht,
  - 4.1 dass der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
  - 4.2 dass die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in der Arbeit angegeben hat,
  - 4.3. welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes unterstützt haben,
  - 4.4. dass die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen der Doktorandin/des Doktoranden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
  - 4.5. dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
  - 4.6. ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule oder anderen Fakultät als Dissertation eingereicht hat, ggf. mit welchem Ergebnis, ein amtliches Führungszeugnis, falls die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht,
5. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU in der jeweils geltenden Fassung richtet,
6. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
8. das unterschriebene Formblatt zu Tierschutz, Gentechnik, Arten- und Biotopschutz,
9. den i. d. R. durch Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers erbrachten Nachweis, dass die Betreuerin/der Betreuer über die Einreichung der Dissertation informiert ist.

<sup>3</sup>Die Doktorandin/Der Doktorand ist dafür verantwortlich, dass die eingereichte elektronische Version der Dissertation mit der gedruckten übereinstimmt.

##### § 6

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Zusammensetzung der Promotionskommission entscheidet der Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.



- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin/der Doktorand durch die Dekanin/den Dekan oder die beauftragte Prodekanin/den beauftragten Prodekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Zurücknahme des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die Disputation angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

## V. Promotionskommission

### § 7

- (1) <sup>1</sup>Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat eine Promotionskommission. <sup>2</sup>Diese besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- drei Gutachterinnen/Gutachtern
- mindestens einem weiteren Mitglied.

<sup>3</sup>Die Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerin/Hochschullehrer, Habilitierte oder Leiterin/Leiter einer Nachwuchsgruppe sein. <sup>4</sup>Sind diese Voraussetzungen bei Gutachterinnen/Gutachtern aus dem Ausland nicht erfüllt, entscheidet der Fakultätsrat über die Gleichwertigkeit der Qualifikation. <sup>5</sup>Mindestens eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter muss Mitglied der Fakultät sein. <sup>6</sup>In der Kommission muss mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter eines anderen Fachgebietes als dem der Promotion (laut der Fächerliste in Anlage 1) mitwirken. <sup>7</sup>Wird die Dissertation von zwei Personen betreut, die in einem Verwandtschafts- oder dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, darf nur eine der Personen Gutachterin/Gutachter sein; über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Fakultätsrat. <sup>8</sup>Es muss mindestens eine auswärtige Gutachterin/ein auswärtiger Gutachter bestellt werden. <sup>9</sup>Diese/Dieser darf nicht Mitglied oder Angehörige/Angehöriger der Friedrich-Schiller-Universität oder einer in Jena ansässigen wissenschaftlichen Einrichtung sein bzw. in den zurückliegenden fünf Jahren gewesen sein und in den letzten drei Jahren nicht mit der Doktorandin/dem Doktoranden oder der Betreuerin/dem Betreuer gemeinsam wissenschaftlich publiziert haben. <sup>10</sup>In begründeten Ausnahmen kann der Fakultätsrat entscheiden, dass gemeinsame Publikationen mit der auswärtigen Gutachterin/dem auswärtigen Gutachter keinen Hinderungsgrund darstellen. <sup>11</sup>Die Promotionskommission muss mehrheitlich aus Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bestehen.

- (2) Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer der Fakultät sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Für Beschlüsse der Promotionskommission ist eine Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei kurzfristigem Ausfall eines oder mehrerer Mitglieder oder der/des Vorsitzenden der Promotionskommission und sofern dadurch die Arbeitsfähigkeit der Kommission nicht mehr gegeben ist, ist die Dekanin/der Dekan oder die beauftragte Prodekanin/der beauftragte Prodekan ermächtigt, die Arbeitsfähigkeit der Kommission durch das Bestimmen von Vertretungen gemäß Absatz 1 herzustellen.



- (5) <sup>1</sup>Die Promotionskommission berät auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung einer Dissertation. <sup>2</sup>Sie führt auch die Disputation nach § 9 durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen.
- (6) <sup>1</sup>Promotionskommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. <sup>2</sup>Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (8) <sup>1</sup>Mitwirkungsrechte von Betreuerinnen/Betreuern, von Gutachterinnen/ Gutachtern sowie von Mitgliedern der Promotionskommissionen in Promotionsverfahren werden durch ihren Ruhestand nicht berührt. <sup>2</sup>Über sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere von Personen, die an einer anderen Einrichtung tätig sind oder dorthin wechseln, entscheidet der Fakultätsrat.
- (9) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan haben das Recht, an den Beratungen der Promotionskommission ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## VI. Dissertation

### § 8

- (1) Mit ihrer/seiner Dissertation weist die Doktorandin/der Doktorand ihre/seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) <sup>1</sup>Die Dissertation kann in Form einer in sich geschlossenen, zusammenhängenden Abhandlung (Monographie) oder in publikationsbasierter Form vorgelegt werden. <sup>2</sup>Eine publikationsbasierte Dissertation muss eine übergreifende Einleitung und eine abschließende Gesamtdiskussion enthalten. <sup>3</sup>Außerdem soll eine Darstellung des individuellen eigenen Beitrags sowie des Beitrags der weiteren Autorinnen/Autoren an den jeweiligen Publikationen vorgelegt werden. <sup>4</sup>Näheres wird in einer vom Fakultätsrat zu beschließenden Durchführungsbestimmung geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in gebundener Form und auch in einer elektronischen Fassung vorzulegen. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. <sup>3</sup>Die Dissertation muss je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.
- (4) <sup>1</sup>Die Dissertation ist mit einem Titelblatt sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf und der ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen. <sup>2</sup>Das Ziel und die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit sind als Thesen übersichtlich in Kurzform formuliert auf einem separaten Blatt der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache beizulegen.



- (5) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen/Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. <sup>2</sup>Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Bewertung:
- |                        |               |
|------------------------|---------------|
| Ausgezeichnete Arbeit: | 1,0           |
| Sehr gute Arbeit:      | 1,3           |
| Gute Arbeit:           | 1,7; 2,0; 2,3 |
| Genügende Arbeit:      | 2,7; 3,0      |
| Ungenügende Arbeit:    | 4,0           |
- (6) <sup>1</sup>Die Gutachten sollen der Dekanin/dem Dekan oder der beauftragten Prodekanin/dem beauftragten Prodekan nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. <sup>2</sup>Fristüberschreitungen sind zu begründen. <sup>3</sup>Ist eine Gutachterin/ein Gutachter nicht in der Lage, ihr/sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat eine neue Gutachterin/ein neuer Gutachter bestellt werden.
- (7) <sup>1</sup>Die Dekanin/Der Dekan oder die beauftragte Prodekanin/ der beauftragte Prodekan benachrichtigt die Hochschullehrerinnen/die Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat ausliegt. <sup>2</sup>Während dieser Frist sind die Mitglieder nach Satz 1 berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen.
- (8) <sup>1</sup>Empfehlen alle Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation, ergibt sich die Gesamtnote der Dissertation als arithmetisches Mittel aus den Noten der Gutachten. <sup>2</sup>Die gemittelte Note wird auf zwei Nachkommastellen berechnet. <sup>3</sup>Es gelten die üblichen Rundungsregeln.
- (9) <sup>1</sup>Differieren die numerischen Noten der Gutachten um mindestens zwei Noten (2,0), kann die Promotionskommission dem Fakultätsrat die Einholung eines weiteren auswärtigen Gutachtens (i.S. von § 7 Abs. 1) vorschlagen, das ebenfalls von der Doktorandin/dem Doktoranden eingesehen werden kann. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Einholung eines neuen Gutachtens obliegt dem Fakultätsrat.
- (10) <sup>1</sup>Empfiehlt eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, können durch den Fakultätsrat zusätzliche Gutachten eingeholt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung wird unter Berücksichtigung aller Gutachten getroffen. <sup>3</sup>Für beide Entscheidungen ist die Mehrheit der anwesenden promovierten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich. <sup>4</sup>Lehnen zwei der Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert und das Verfahren wird eingestellt. <sup>5</sup>Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann nur ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.
- (11) Bei einem eingestellten Promotionsverfahren verbleiben ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten bei den Akten der Fakultät.
- (12) <sup>1</sup>Über die Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin/der Dekan oder die beauftragte Prodekanin/der beauftragte Prodekan der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Der Doktorandin/Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.

- (13) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgeführt, können die Gutachten von der Doktorandin/dem Doktoranden nach Festsetzung der Termine für die mündlichen Prüfungsleistungen eingesehen werden.

## VII. Mündliche Prüfungsleistungen

### § 9

- (1) <sup>1</sup>Nach Annahme der Dissertation findet eine öffentliche Disputation der Dissertation statt. <sup>2</sup>Der Termin wird von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und muss die Frist von zwei Wochen zur Einsicht in die Gutachten laut § 8 Abs. 7 berücksichtigen. <sup>3</sup>Der Termin der Disputation ist der Doktorandin/dem Doktoranden, den Mitgliedern der Promotionskommission sowie öffentlich bekannt zu geben. <sup>4</sup>Die Thesen werden vom Dekanat an die Mitglieder der Promotionskommission verschickt.
- (2) <sup>1</sup>Die Disputation wird von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. <sup>2</sup>An der Disputation müssen mindestens drei weitere Mitglieder der Promotionskommission teilnehmen, darunter mindestens ein Vertreter eines anderen Fachgebietes laut der Fächerliste in Anlage 1.
- (3) Die Disputation in deutscher oder englischer Sprache dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem maximal 30-minütigen Vortrag und einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion (i. d. R. zwischen 30 und 60 Minuten), in der die Doktorandin/der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation verteidigt und zeigt, dass sie/er über Kenntnisse verfügt, die eine eingehende selbständige Beschäftigung mit dem Fachgebiet der Promotion (s. Anlage 1) erkennen lassen und den Überblick über den Stand der Forschung ausweisen.
- (4) Die Mitglieder der Promotionskommission haben bei der Befragung Vorrang.
- (5) <sup>1</sup>Über die Disputation fertigt die/der Vorsitzende der Promotionskommission ein Protokoll an, aus dem der Verlauf der Disputation und die wesentlichen Fragen in der Diskussion sowie die Note der Disputation hervorgehen. <sup>2</sup>Für die Benotung der Disputation gilt dieselbe Bewertungsskala wie in § 8 Abs. 5.
- (6) <sup>1</sup>Eine nicht ausreichende Disputation kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens nach 2 Monaten, auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wird die Disputation nicht wiederholt oder wieder nicht bestanden, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. <sup>3</sup>Die Doktorandin/Der Doktorand erhält von der Dekanin/dem Dekan oder der beauftragten Prodekanin/dem beauftragten Prodekan der Fakultät einen entsprechenden Bescheid, wobei gemäß § 18 Abs. 1 zu verfahren ist.



### VIII. Gesamtprädikat der Promotion

#### § 10

(1) Im unmittelbaren Anschluss an die Disputation berät die Promotionskommission unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen nach § 8 Abs. 7 über das Gesamtprädikat der Promotion.

(2) Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:

summa cum laude	= eine ausgezeichnete Leistung gemäß Abs. 4;
magna cum laude	= eine sehr gute Leistung (1,0; 1,3);
cum laude	= eine gute Leistung (1,7; 2,0; 2,3);
rite	= eine Leistung, die den Anforderungen genügt (2,7; 3,0).

(3) <sup>1</sup>Das Gesamtprädikat ergibt sich aus der Gesamtnote der Promotion, die sich aus der Gesamtnote der Dissertation (§ 8 Abs. 8) und der Note der Disputation (§ 9 Abs. 5) im Verhältnis 2/3 zu 1/3 errechnet.

<sup>2</sup>Die Gesamtnote der Promotion wird zunächst auf zwei Nachkommastellen berechnet, wobei die üblichen Rundungsregeln gelten. <sup>3</sup>Sodann kommt für die Festsetzung der Gesamtnote folgende Tabelle zur Anwendung:

Gesamtnote der Promotion	Ergebnis nach o. g. Berechnung
1,0	kleiner 1,15
1,3	1,15 bis kleiner 1,50
1,7	1,50 bis kleiner 1,85
2,0	1,85 bis kleiner 2,15
2,3	2,15 bis kleiner 2,50
2,7	2,50 bis kleiner 2,85
3,0	ab 2,85

(4) Das Gesamtprädikat der Promotion „summa cum laude“ kann durch den Fakultätsrat nur dann vergeben werden, wenn die schriftliche Leistung und die Disputation ohne Ausnahme mit 1,0 bewertet wurden und ein entsprechend begründeter Vorschlag der Kommission vorliegt.

(5) Die Noten der Verteidigung und der Gutachten und das vorgeschlagene Gesamtprädikat werden im Promotionsprotokoll ausgewiesen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verleihung des akademischen Grades als Empfehlung der Promotionskommission dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(6) Der Doktorandin/Dem Doktoranden wird die Note der Disputation unmittelbar nach der Disputation durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotionskommission persönlich mitgeteilt.

(7) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beschließt auf seiner nächsten Sitzung mit Stimmenmehrheit seiner anwesenden promovierten Mitglieder das Gesamtprädikat der Promotion und die Verleihung des Doktorgrades. <sup>2</sup>Damit gilt die Promotion im Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen. <sup>3</sup>Sofern die Promotionskommission Auflagen gem. § 11 erteilt, beschließt der Fakultätsrat erst, nachdem die Erfüllung der Auflagen festgestellt wurde.



## IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

### § 11

<sup>1</sup>Die Promotionskommission kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. <sup>2</sup>Der Dekanin/Dem Dekan oder der beauftragten Prodekanin/dem beauftragten Prodekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

### § 12

Die Dekanin/Der Dekan oder die beauftragte Prodekanin/der beauftragte Prodekan teilt der Doktorandin/dem Doktoranden die Beschlüsse des Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreicher Erbringung aller Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen der Promotionsordnungen über den Vollzug der Promotion hin.

### § 13

- (1) Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistungen ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach Absatz 2 zu übergeben.
- (2) <sup>1</sup>Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier eingereichten Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Abschluss des Promotionsverfahrens im Fakultätsrat gemäß § 10 Abs. 7 der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare gemäß den entsprechenden Vorschriften in den Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen (ABPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena übergeben werden. <sup>2</sup>Eine Verlängerung der Ablieferungsfrist von zwei Monaten ist auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden, insbesondere aus Daten- und Patentschutzgründen, nur mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans oder der beauftragten Prodekanin/des beauftragten Prodekans möglich. <sup>3</sup>Sie darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten. <sup>4</sup>Eine vorläufige Titelführung ist in diesen Fällen möglich, wenn mindestens eine Zusammenfassung der Dissertation veröffentlicht wurde.

### § 14

- (1) <sup>1</sup>Sobald die nach § 11 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 nachgekommen worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der Friedrich-Schiller-Universität versehenen Urkunde vollzogen. <sup>2</sup>Als Promotionsdatum gilt der Tag der letzten mündlichen Leistung.
- (2) <sup>1</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde hat die Promovendin/der Promovend das Recht, den Doktorgrad zu führen. <sup>2</sup>Abweichend davon kann der Bewerberin/dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. <sup>3</sup>Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.



- (3) Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (4) Bei gemeinsamen Promotionen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 15 wird eine Urkunde gemäß den entsprechenden Bestimmungen der ABPO ausgegeben.

## **X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen**

### **§ 15**

Für gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen gelten die §§ 15 bis 19 ABPO.

## **XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion**

### **§ 16**

- (1) <sup>1</sup>Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn die/der Promovierte beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung der Promovierten/des Promovierten.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die/der Promovierte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.
- (3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

## **XII. Einsichtnahme**

### **§ 17**

Die Doktorandin/Der Doktorand hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. § 8 Abs. 9 und 13 bleiben unberührt.

## **XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren**

### **§ 18**

- (1) <sup>1</sup>Der Doktorandin/Dem Doktoranden sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündlichen Promotionsleistungen schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



- (2) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung kann die/der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten der FSU Widerspruch einlegen. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. <sup>3</sup>Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin/der Präsident nach Gegenzeichnung durch die Dekanin/den Dekan.
- (3) <sup>1</sup>Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 133 ThürHG.

#### **XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum**

##### **§ 19**

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die Fakultät für Biowissenschaften für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber nach § 1 Abs. 2 als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Verleihung des Doktor ehrenhalber müssen mindestens drei Professorinnen/Professoren der Fakultät durch begründete schriftliche Stellungnahmen die Kandidatin/den Kandidaten für eine Ehrenpromotion vorschlagen. <sup>2</sup>Außerdem ist ein externes Gutachten erforderlich.
- (3) <sup>1</sup>Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. <sup>2</sup>Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

##### **§ 20**

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.
- (2) <sup>1</sup>Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. <sup>2</sup>Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

#### **XV. Ombudsverfahren**

##### **§ 21**

Für das Ombudsverfahren gilt § 25 ABPO.



## XVI. Allgemeine Bestimmungen

### § 22

Soweit in dieser Ordnung keine oder keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, so gelten im Übrigen die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen (ABPO) der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena entsprechend.

## XVII. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

### § 23

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen/Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung auf der Grundlage der Promotionsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät vom 4. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2013, S. 2), als Doktorandin/Doktorand zugelassen wurden, sind berechtigt, das Verfahren nach der genannten Promotionsordnung zu beenden. <sup>2</sup>Dieses Wahlrecht entfällt nach dem Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor ihrer/seiner Berufung angehörte, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme zur Promotion und zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die FSU.
- (3) Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Absatz 1 grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Fakultät für Biowissenschaften durchgeführt.

### § 24

<sup>1</sup>Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät vom 4. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2013, S. 2) außer Kraft.

Jena, 23. September 2019

Professor Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Professor Dr. Frank Hellwig

Dekan der Fakultät für Biowissenschaften



## Anlage 1 der Promotionsordnung der Fakultät für Biowissenschaften

Mögliche Fachgebiete für die Promotion

1. Biochemie
2. Biophysik
3. Bioinformatik
4. Botanik
5. Didaktik der Biologie
6. Ernährungswissenschaften
7. Genetik
8. Geschichte der Naturwissenschaften
9. Immunbiologie
10. Mikrobiologie
11. Molekularbiologie
12. Molekulare Biomedizin
13. Naturstoffchemie
14. Ökologie
15. Pharmazie
16. Zellbiologie
17. Zoologie